

**Ordnung
der Universität Hamburg
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
vom 14. August 2003**

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit hat am 3. März 2005 die von der Universität Hamburg auf Grund der §§ 72 Absatz 4 und 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. Seite 138) am 14. August 2003 beschlossene Ordnung der Universität Hamburg zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ nach § 108 Absatz 1 Satz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Hochschulgrad

Die Universität Hamburg verleiht durch den Fachbereich Rechtswissenschaft den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ und stellt hierüber eine Urkunde aus.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Grad wird auf Antrag verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, die
 - a) ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade Baccalaureus Juris und Magister Juris vom 5. Februar 2003 aufgenommen haben,
 - b) die erste Juristische Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg nach dem 1. Januar 1990 erfolgreich abgelegt haben und
 - c) vor der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zuletzt an der Universität Hamburg für das Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert waren.
- (3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Diplomgrad auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens erworben oder beantragt wurde.
- (4) Die Verleihung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Hochschulgrad „Magister Juris“ (Mag.Jur.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Grad verliehen wurde, es sei denn es wird auf diesen Grad verzichtet. Wird ein solcher Grad nachträglich erworben, darf der Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ bzw. „Diplom-Jurist“ nicht mehr geführt werden.

§ 3 Antrag

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind durch Vorlage amtlich beglaubigter Ablichtungen nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass kein entsprechender Antrag bei einem anderen Fachbereich gestellt worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.